

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0a1e237a-00a5-3508-802c-9d32c2930122>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 57a StGB - Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) ¹Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
3. die Voraussetzungen des [§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3](#) vorliegen.

²[§ 57 Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 6](#) gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlass der Tat erlitten hat.

(3) ¹Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. ²[§ 56a Abs. 2 Satz 1](#) und die [§§ 56b bis 56g](#) und [57 Abs. 3 Satz 2](#) und [Abs. 5 Satz 2](#) gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

